

## Antrag auf Barauszahlung der Austrittsleistung

.....  
Name bisheriger Arbeitgeber

.....  
Name | Vorname der austretenden Person

.....  
Geburtsdatum

### Ich beantrage die Barauszahlung der Austrittsleistung aus einem der folgenden Gründe:

- Ich nehme eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb auf und bin der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt.**

Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse beilegen, weitere Nachweise, die belegen, dass Sie eine selbständige Tätigkeit ausüben, z.B. Mietvertrag, Kaufverträge für Arbeitsmittel oder Ähnliches.

- Ich verlasse die Schweiz endgültig.** Abmeldebestätigung der Wohnsitzgemeinde beilegen.

Niederlassung in EU/EFTA-Staat .....(Land)

Nur der überobligatorische Teil der Freizügigkeitsleistung kann ausbezahlt werden.

Niederlassung in nicht EU-/EFTA-Staat .....(Land)

Die gesamte Freizügigkeitsleistung kann ausbezahlt werden.

- Geringfügigkeit - Die Austrittsleistung beträgt weniger als mein Jahresbeitrag**

Zahlstelle für die Barauszahlung:

Konto lautend auf .....

Bank | Post .....

PLZ | Ort der Bank .....

IBAN .....

BIC | SWIFT .....

Wichtig:

- Von unverheirateten Personen ist eine aktuelle **Wohnsitzbescheinigung oder ein anderes offizielles Dokument** beizulegen, woraus der Zivilstand ersichtlich ist.
- Von verheirateten Personen / Personen in eingetragener Partnerschaft ist eine Unterschrift des Ehepartners / eingetragenen Partners und die **amtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift\*** notwendig.
- Die Barauszahlung von Einkaufsbeträgen ist während der dreijährigen Sperrfrist nicht möglich (Art. 79b BVG).

.....  
Ort | Datum

.....  
Name | Vorname

.....  
Unterschrift der versicherten Person

.....  
Ort | Datum

.....  
Name | Vorname

.....  
Unterschrift\* des Ehepartners bzw.  
des eingetragenen Partners

## Merkblatt: Barauszahlung der Austrittsleistung

### Ende des Vorsorgeschatzes nach Austritt

Der Vorsorgeschatz endet an dem Tag, an dem Sie aus der Pensionskasse austreten (immer auf Ende Monat). Sofern Sie nicht in eine andere Pensionskasse eintreten, bleibt Ihr Schutz für die Risiken Tod und Invalidität noch während höchstens eines Monats erhalten. Tritt ein Vorsorgeereignis ein (Tod oder Invalidität), ist eine Barauszahlung nicht mehr möglich.

### Gründe für eine Barauszahlung:

#### 1. Geringfügigkeit

Beträgt die vorhandene Austrittsleistung weniger als ein Arbeitnehmer-Jahresbeitrag, können Sie sich das Guthaben aufgrund Geringfügigkeit bar auszahlen lassen.

#### 2. Definitives Verlassen der Schweiz

Ausreise in ein EU/EFTA Land: Seit dem 1. Juni 2007 gilt das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der europäischen Gemeinschaft (EU/EFTA), welches alle versicherten Personen betrifft, die ihren Wohnsitz in ein Land des EU- oder EFTA-Raums verlegen. Aufgrund des Abkommens ist die Auszahlung des obligatorischen Anteils der Austrittsleistung nicht mehr möglich, wenn die versicherte Person in einem EU/EFTA-Land weiter gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert ist. Dieser Teil Ihres Guthabens ist auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz zu überwiesen und steht Ihnen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters zur Verfügung. Der überobligatorische Teil Ihres Guthabens kann weiterhin bar ausgezahlt werden.

Sie sind nicht sicher, ob für Sie im neuen Wohnsitzland eine obligatorische Versicherungspflicht besteht?

Informieren Sie sich hier: Sicherheitsfonds BVG, Postfach 1023, 3000 Bern 14, Tel. +41 31 380 79 71, [www.sfbvg.ch](http://www.sfbvg.ch)

Ausreise in ein Land ausserhalb der EU/EFTA: Sie können sich die gesamte Austrittsleistung bar auszahlen lassen.

#### *Grenzgänger*

Wenn Sie sich im Ausland niederlassen oder Ihren Wohnsitz bereits dort haben, aber weiterhin in der Schweiz erwerbstätig sind, gelten Sie nicht als aus der Schweiz ausgereist. In diesem Fall ist keine Barauszahlung der Austrittsleistung erlaubt.

Eine Barauszahlung ist nur möglich, wenn Sie als Grenzgänger die Arbeit in der Schweiz definitiv aufgeben.

Wir benötigen dann, nebst der ausländischen Wohnsitzbestätigung, eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages im Ausland oder bei Arbeitssuchenden, eine Bestätigung der Arbeitslosenkasse im Ausland.

#### 3. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb

Wenn Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen, können Sie sich die Austrittsleistung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit bar auszahlen lassen. Eine nachträgliche Auszahlung nach über einem Jahr ist nicht mehr möglich.

Die Pensionskasse ist verpflichtet, die Frage zu prüfen, ob eine Erwerbstätigkeit im Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird. Dabei darf sie sich nicht nur auf die Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse stützen, weswegen noch weitere Unterlagen notwendig sind.

Wünschen Sie als selbständig Erwerbende/r eine freiwillige Fortführung des Vorsorgeschatzes, können Sie sich an die Pensionskasse Ihres Berufsverbands wenden. Eine Alternative dazu ist die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Dort können Sie den Vorsorgeschatz im Rahmen des BVG-Obligatoriums aufrechterhalten. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.chaeis.net](http://www.chaeis.net)

### Sperrfrist nach freiwilligem Einkauf

Falls Sie einen freiwilligen Einkauf getätigt haben, ist diese Einkaufssumme inkl. Zins während den folgenden drei Jahren für eine Barauszahlung gesperrt. Die Einkaufssumme ist an eine Freizügigkeitseinrichtung zu übertragen und steht erst nach Ablauf einer 3-jährigen Sperrfrist für eine Barauszahlung zur Verfügung.

### Versteuerung

#### Bei Steuerpflicht in der Schweiz

In diesem Fall ist eine Pensionskasse verpflichtet, die Barauszahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern zu melden.

#### Bei Steuerpflicht im Ausland

In diesem Fall unterliegt eine Barauszahlung der Quellensteuer. Deren Höhe richtet sich nach den Tarifen des Kantons Schwyz, in dem die Schweizer KMU Pensionskasse ihren Sitz hat.